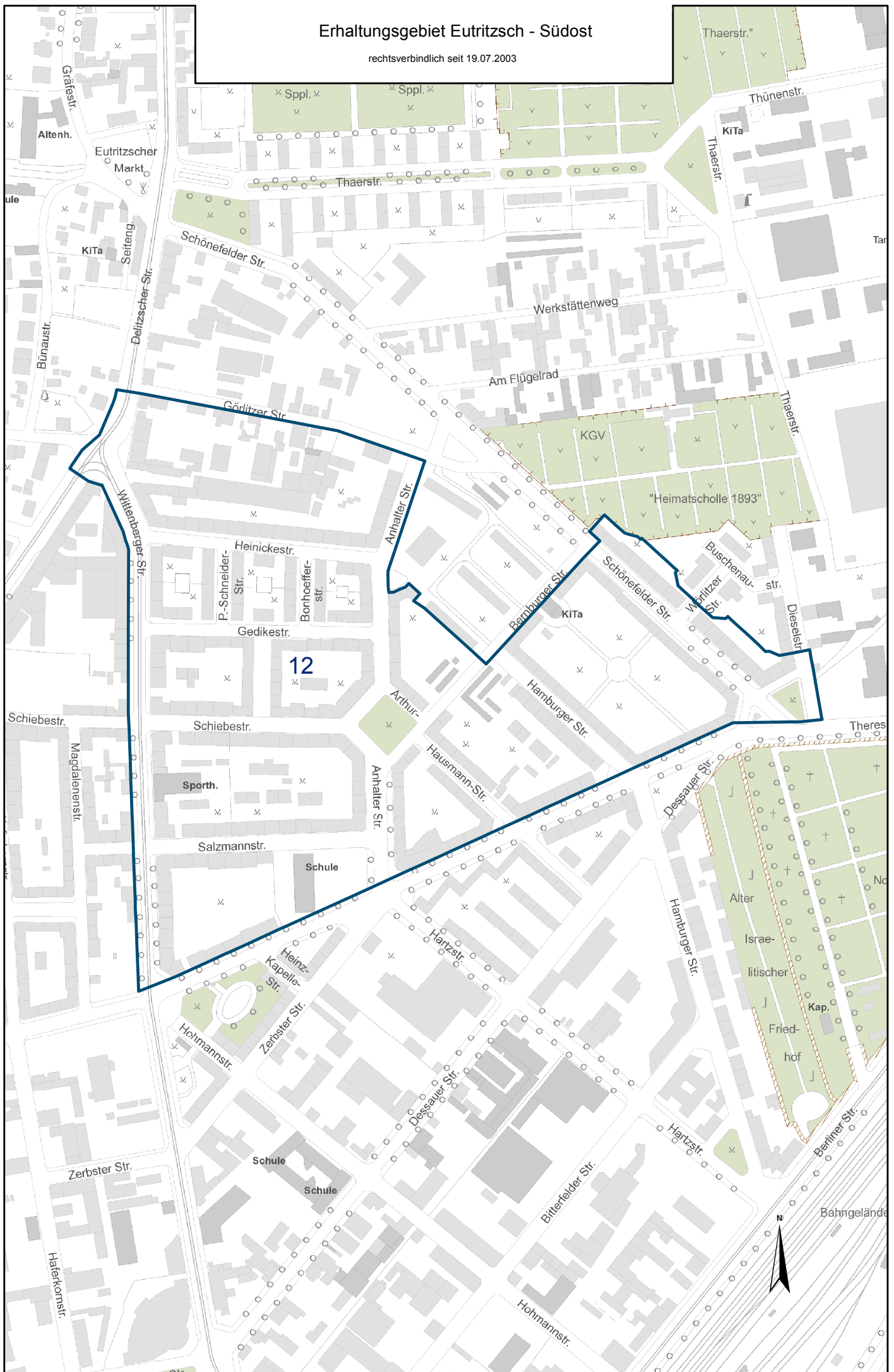


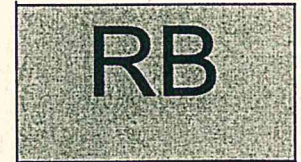
Erhaltungsgebiet Eutritzsch - Südost

rechtsverbindlich seit 19.07.2003





STADT LEIPZIG RATSVERSAMMLUNG



Drucksache Nr. III/2933

Einreicher: Stadtentwicklung und Bau

Nr. RBIII-1340/03

Beschluss

der 49. Ratsversammlung

vom 18.06.2003

Betrifft: Erhaltungssatzung für das Gebiet "Eutritzsch-Südost"; Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung beschließt die Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für das Gebiet "Eutritzsch - Südost".

Tiefensee
Oberbürgermeister



Leipzig, 30.6.03

Votum: 56/0/0

Erhaltungssatzung

für das Gebiet

"Eutritzsch - Südost"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Zur Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches ergeben folgende Hinweise:

1. Die Beschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn, beginnend im Norden, über den Osten, Süden und endend im Westen.

2. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich primär über die Gemarkung Eutritzsch der Stadt Leipzig, beinhaltet aber auch einige wenige Grundstücke der Gemarkung Stadt Leipzig; hier im speziellen der "Petzscher Mark".

*Die betreffenden Grundstücke der Petzscher Mark werden unter Punkt 2.1. genannt und in der Beschreibung der Abgrenzung (sofern sie für die Beschreibung der Abgrenzung notwendig werden) durch **kursive fette Schriftweise** hervorgehoben.*

2.1. Im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung befinden sich die nachgenannten Grundstücke der Gemarkung Stadt Leipzig, im speziellen der "Petzscher Mark":

Teilbereich des Straßengrundstückes Arthur – Hausmann – Straße (Flurstück 2741 b), Grundstücke Arthur – Hausmann- Straße 4 / Theresienstraße 49 a (Flurstück 2741 a), Theresienstraße 51 (Flurstück 2741 m) und Theresienstraße 53 (Flurstück 2741 n).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt :

im Norden: von dem Eckpunkt der westlichen und nördlichen Grenze der Görlitzer Straße (Flurstück 675), der nördlichen Grenze der Görlitzer Straße, vom Schnittpunkt der nördlichen Grenze der Görlitzer Straße mit der geraden Verlängerung der östlichen Grenze der Anhalter Straße (Flurstück 686) in nördliche Richtung, von der östlichen Grenze der Anhalter Straße bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Grundstückes Anhalter Straße 24 (Flurstück 300 i), von der nördlichen Grenze des Grundstückes Anhalter Straße 24, (Flurstück 300 i), der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze des Grundstückes Anhalter Straße 24 a (Flurstück 300 a), den östlichen Grenzen der Grundstücke Anhalter Straße 24 (Flurstück 300 i), 22 (Flurstück 300 h), 20 (Flurstück 300 g), 18 (Flurstück 300 d), 16 und 14 und Arthur- Hausmann- Straße 20 (Flurstück 300e), der nördlichen Grenze des Grundstückes Arthur – Hausmann – Straße 18 und 16 (Flurstück 300 f) bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Bernburger Straße (Flurstücke 298/4, 304/1 und 683), von der nördlichen Grenze der Bernburger Straße in gerader östlicher Verlängerung über die Schönefelder Straße (Flurstück 678) bis zu dem Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Grundstückes Schönefelder Straße 43 (Flurstück 311);

im Osten: durch die nördliche und östliche Grenze des Grundstückes Schönefelder Straße (Flurstück 311 a), den östlichen Grenzen der Grundstücke Schönefelder Straße 45 (Flurstück 308), 47 (Flurstück 308 k), 49 (Flurstück 308 f), 51 (Flurstück 308 i), 53 (Flurstück 308 e), Wörlitzer Straße 1 (Flurstück 308 l) in

gerader Verlängerung über die Wörlitzer Straße (Flurstück 681) bis zu dem Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Grundstückes Wörlitzer Straße 2 (Flurstück 308 a), den östlichen Grenzen der Grundstücke Wörlitzer Straße 2, Schönefelder Straße 55 (Flurstück 308 c), 57 (Flurstück 306 c), 59 (Flurstück 306 d), 61 (Flurstück 306 e), der nördlichen Grenze des Grundstückes Theresienstraße 67 (Flurstück 306 k) in gerader östlicher Verlängerung bis zu dem Schnittpunkt mit der östlichen Grenze der Dieselstraße (Flurstück 679), der östlichen Grenze der Dieselstraße bis zu dem Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Theresienstraße (Flurstück 3961/6);

im Süden: durch die nördliche Grenze der Theresienstraße (Flurstücke 3961/6 und 3931/4) bis zu dem Schnittpunkt mit der **südlichen Grenze des Grundstückes Theresienstraße 53 (Flurstück 2741 n), 51 (Flurstück 2741 m), 49 a / Arthur - Hausmann - Straße 4 (Flurstück 2741 a), der südlichen Grenze des Straßenteilgrundstückes der Arthur - Hausmann - Straße (Flurstück 2741 b)** bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Theresienstraße (Flurstück 3931 / 3), der nördlichen Grenze der Theresienstraße (Flurstücke 3931 / 3 und 3931 / 2) bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze der Wittenberger Straße (Flurstück 693/1)

im Westen: durch die westliche Grenze der Wittenberger Straße bis zu dem Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Grundstückes Delitzscher Straße 78 (Flurstück 161), der nördlichen Grenze des Grundstückes Delitzscher Straße 78, der nördlichen Grenze des Straßenteilgrundstückes der Delitzscher Straße (Flurstück 674 / 2), der westlichen Grenze des Straßenteilgrundstückes der Delitzscher Straße (Flurstück 674 / 1) bis zu dem Schnittpunkt mit der geraden Verlängerung der nördlichen Grenze der Görlitzer Straße (Flurstück 675) in westliche Richtung von dem Eckpunkt der westlichen und nördlichen Grenze der Görlitzer Straße ausgehend.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und Grundstücke, die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(i)
Tiefensee
Oberbürgermeister



Leipzig, 30. 6. 03